

Maskenpflicht im Öffentlichen Raum - was gibt es zu beachten?

- Die Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) muss im öffentlichen Raum getragen werden , wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser unterschritten wird (z. B. in Fußgängerzonen, Bushaltestellen, Warteschlangen).
 - ⇒ Die Regelungen gehen über das Tragen der MNB im ÖPNV und in Geschäften mit Publikumsverkehr (§ 6 ThürSARS-CoV-2-IFS-GrundVO) hinaus und gelten insbesondere auch für Arbeitsstätten.
- Dies gilt auch für öffentlich zugängliche Einrichtungen, Geschäfte, Angebote, Veranstaltungen, Betriebe, Dienstleistungen, Gastronomie usw.
 - ⇒ Die branchenspezifischen Musterkonzepte gelten entsprechend fort, müssen aber Regelungen für Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, oder sich mehrere Personen für längere Zeit in einem geschlossenen Raum aufhalten (z. B. Lüftungskonzepte).
 - ⇒ Auch Personal muss eine MNB tragen, sofern keine gleichwertigen Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglasscheiben) vorhanden sind (z.B. beim Einräumen von Regalen, in Fluren, Fahrstühlen oder bei Tätigkeiten, bei denen kein Mindestabstand eingehalten werden kann).
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB in geschlossenen Räumen besteht **nicht**:
 - ⇒ wenn der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann,
 - ⇒ wenn im Raum pro Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen oder ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IFS-GrundVO mit einem Lüftungskonzept vorliegt,
 - ⇒ im privaten Wohnbereich.
- Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügungen des Landkreises Eichsfeld vom 12. Oktober 2020 (Amtsblatt Nr. 54) , 13. Oktober 2020 (Amtsblatt Nr. 55) und 16. Oktober 2020 (Amtsblatt Nr. 56) sowie der 2. Thür SARS-CoV-2-IFS-GrundVO in der aktuell gültigen Fassung.

